

# BESTIMMUNG

## Messung von Hunden

### 1. GRUNDSATZ

Die Messung und die Zuteilung der Hunde in die korrekte Grössenkatgorie ist Bestandteil des Agility Reglements. Ergänzend hält diese Bestimmung weitere Aspekte zu den Messverfahren fest.

### 2. DEFINITIONEN

Grenzbereich      Widerristhöhe des Hundes liegt im Bereich +/- 2 cm um eine Kategoriengrenze  
Spezialteam      durch die TKAMO bestimmte und speziell geschulte Agility Wettkampfrichter oder andere Fachpersonen (siehe Richterliste)

### 3. MESSVERFAHREN

#### 3.1 Erste Messung

Die erste Messung kann von einem beliebigen Agility Wettkampfrichter vorgenommen werden.

#### 3.2 Zweite und dritte Messung

Wurde der Hund bei der ersten Messung im Grenzbereich gemessen, so muss die zweite und dritte Messung durch zwei Mitglieder des Spezialteams erfolgen.

#### 3.3 Nachmessung von Hunden im Grenzbereich

Ist ein Hund innerhalb eines Grenzbereichs einer Kategorie zugeteilt, muss später eine Nachmessung vorgenommen werden.

Die Nachmessung soll helfen auszuschliessen, dass Hunde an der JO AWC, EO oder WM in eine andere Kategorie gemessen werden. Zudem trägt die Nachmessung einem nach der Kategorienzuteilung erfolgten weiteren Wachstum Rechnung.

Das Resultat einer Nachmessung ist endgültig und nicht anfechtbar.

### 3.3.1 Verfahren zur Nachmessung

Nachmessungen dürfen nur von Mitgliedern des Spezialteams durchgeführt werden.

Gelingt es dabei in einem ersten Ansatz, die Kategorieneinteilung mit dem Bogenmass zu bestätigen, ist die Nachmessung erfüllt.

Lässt sich die Kategorieneinteilung mit dem Bogenmass nicht zweifelsfrei bestätigen, so werden 3 Messungen durch 3 unterschiedliche Mitglieder des Spezialteams mit dem Körmass auf Millimeter genau durchgeführt. Der so ermittelte Durchschnitt der 3 Messungen ist sodann massgebend.

### 3.3.2 Zeitpunkt der Nachmessung

Eine Nachmessung muss im Alter von 28 bis 32 Monaten erfolgen.

Soll der Hund vor Erreichen des Alters von 28 Monaten an einer EO- oder WM-Qualifikation teilnehmen, muss er innerhalb der letzten 30 Tage vor der ersten betreffenden Qualifikationsveranstaltung nachgemessen werden. Zudem muss die Nachmessung im Alter von 28 bis 32 Monaten wiederholt werden.

Steigt ein Hund nachträglich auf und nimmt an der WM-Qualifikation teil, muss er spätestens vor dem Start zum ersten Qualifikationslauf nachgemessen werden.

### 3.4 Versäumte Nachmessung

Wird eine notwendige Nachmessung innerhalb der gesetzten Frist versäumt, so gilt:

- a) Zur EO- oder WM-Qualifikation angemeldete Teams werden von der Teilnehmerliste gestrichen und verlieren in diesem Jahr die Startberechtigung für die Qualifikationsturniere.
- b) Wird die altersbedingte Nachmessung (Absatz 1 von Punkt 3.3.2) verpasst, ist der Hund an offiziellen Agility Wettkämpfen nicht mehr startberechtigt und die Lizenz wird inaktiv gesetzt. Die Lizenz wird erst wieder aktiviert (kostenpflichtig) nachdem der Hund gemessen wurde.

Dem Hundeführer wird eine Nachfrist zur Nachmessung gesetzt.

### 3.5 Übergangsbestimmung bezüglich einer Umteilung der Grössenkategorie

Ergibt eine Nachmessung eine Änderung der Grössenkategorie (Large, Medium, Small) hat der Hundeführer folgende Optionen:

- Der Hundeführer kann mit seinem Hund in der neu eingemessenen Grössenkategorie in der untersten Arbeitsklasse (A oder 1) per sofort starten.
- Der Hundeführer kann mit seinem Hund ab dem 01.01.2019 in der neu eingemessenen Grössenkategorie und der erreichten Arbeitsklasse starten. Der Hundeführer darf mit dem neu eingemessenen Hund vom Zeitpunkt der Nachmessung bis zum 31.12.2018 an keinem Turnier teilnehmen.

Diese Regelung gilt bis in Kraft treten des neuen Agility Reglements am 01.01.2019. Ab dann darf der Hund bei einer Änderung der Grössenkategorie in der bisher erreichten Leistungsstufe starten.

#### **4. MESSUNGEN DURCH DIE FCI**

Offizielle FCI Messungen (JO AWC, EO, WM) werden in der Schweiz anerkannt und übernommen. Es erfolgt keine weitere Nachmessung. Sollte der Hund durch eine FCI Messung in eine neue Grössenkategorie eingeteilt werden, so wird diese Einteilung in der Schweiz übernommen.

#### **5. GÜLTIGKEIT**

Diese Ausführungsbestimmung wurde von der TKAMO am 14. August 2018 beschlossen und rückwirkend auf 01. Juli 2018 in Kraft gesetzt. Sie ersetzt alle früheren in diesem Zusammenhang erlassenen Bestimmungen.

Erich Schwab  
Präsident TKAMO

Peter Feer  
Agility Richterwesen TKAMO